

Unser Zeichen	01/03/8/24-016/Hör./Hö.
Datum	30.10.2024
Bearbeitet von	Deborah Hörlein / Carina Hödl
Büro	Linzer Straße 8, 1. OG, Zi. 1.104
Telefon	+43 2742 333 - 2130 / 2131
E-Mail	umweltrecht@st-poelten.gv.at

Betreff: Baumgruppe, stockend auf Gst. Nr. 407/1 der KG Viehofen,
Erklärung zum Naturdenkmal, Einlageblatt-Nr. 65;
naturschutzbehördliches Verfahren.

BESCHEID

Der Verein „Green Steps“, die Forschungsgemeinschaft Lanius und die politische Partei „Die Grünen St. Pölten“ haben die Ausweisung einer Baumgruppe, stockend auf Gst. Nr. 407/1 der KG Viehofen, zum Naturdenkmal angeregt. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des Gutachtens des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 28.05.2024 sowie der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 18.06.2024, ergeht nachstehender

Spruch

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 wird eine Baumgruppe, bestehend aus vier Erlen, stockend auf dem Gst. Nr. 407/1 der KG Viehofen, im Bereich des Teiches zum Naturdenkmal erklärt.

Einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden:

- die Fotodokumentation der Bäume und
- der Lageplan.

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Im gegenständlichen Fall wurde vom Verein „Green Steps“, der Forschungsgemeinschaft Lanius und der politischen Partei „Die Grünen St. Pölten“ mit E-Mail vom 19.12.2022 die Ausweisung von vier Bäumen (Erlenbaumgruppe) auf Gst. Nr. 407/1 der KG Viehofen zum Naturdenkmal angeregt. Diesbezüglich wurde eine gutachterliche Stellungnahme am 28.05.2024 vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt. Seitens dessen wird die Erklärung der gegenständlichen Baumgruppe zum Naturdenkmal begrüßt.

Im Zuge des Parteiengehörs wurde der Grundstückseigentümer DI Johannes Trauttmansdorff-Weinsberg, p. A. Ing. Josef Böck, mit ha. Schreiben vom 04.06.2024, GZ.: 01/03/8/24-016/Hoe./Hö., davon in Kenntnis gesetzt,

dass die vier Erlen auf dem o. a. Grundstück zum Naturdenkmal erklärt werden. Gleichzeitig wurde auf die Pflichten im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes für Grundeigentümer hingewiesen.

Dieses Schreiben wurde am 18.06.2024 im Sinne des ZustG zugestellt und eine Stellungnahme der Grundeigentümer wurde nicht eingebracht. Weiters wurde die Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 18.06.2024 eingeholt, welche die Erklärung des Baumes zum Naturdenkmal zustimmend zur Kenntnis nimmt. Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes lagen die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Eiche vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich in jeder technisch möglichen Form bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen. Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweis: Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungs-beleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Sonstige wichtige Mitteilungen der Behörde

Eine Erklärung zum Naturdenkmal zieht für die Grundstückseigentümerin nachstehende Pflichten mit sich:

- Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
- Bei Gefahr in Verzug sind die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erheblichen Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Für den Bürgermeister:

(Mag. Andreas Brunner)



Ergeht an:

1. DI Johannes Trauttmansdorff-Weinsberg
 - a. 3140 St. Pölten-Pottenbrunn, Pottenbrunner Hauptstraße 77
(**Beilage:** 1 Parie)
 - b. p. A. Ing. Josef Böck
per E-Mail: jb@gutpottenbrunn.at
2. Magistrat der Stadt St. Pölten
 - a. Geschäftsbereich V/6 Bauprojekte, Infrastruktur und Betriebe
Betriebe
Stadtgärtnerei
stadtgaertnerei@st-poelten.gv.at
hinsichtlich der Anbringung einer Naturdenkmal-Tafel.
 - b. Geschäftsbereich V/3 Gesundheit, Soziales und Umwelt
Gesundheit und Wohlfahrt
Umweltschutz
per E-Mail: umweltschutz@st-poelten.gv.at
 - c. Geschäftsbereich V/5 Stadtentwicklung
Stadtplanung
per E-Mail: stadtplanung@st-poelten.gv.at
3. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Fachgebiet Forstwesen
per E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at
4. NÖ Umweltanwaltschaft
per E-Mail: post.noewa@noel.gv.at

Zur Kenntnis:

5. Verein „Green Steps“
z. H. Knut Wimberger
per E-Mail: knutwimberger@hotmail.com
6. Forschungsgemeinschaft Lanius
z. H. Markus Braun
per E-Mail: markus.braun@lanius.at
7. Politische Partei „Die Grünen St. Pölten“
z. H. Gemeinderat Walter Heimerl-Lesnik
per E-Mail: walter.heimerl-lesnik@gruene.at